



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure



^b
UNIVERSITÄT
BERN

Lernvikariat 2020/2021

Unterlagen

für das

Staatsexamen 2020 / 21

Dokumentensammlung der Staatlichen Prüfungskommission.
Stand: 1. Mai 2020

Hinweis: Diese Dokumente sind puncto Inhalt, Form, Verbindlichkeit und Aktualität Angelegenheit der Staatlichen Prüfungskommission. Die KOPTA ist beauftragt, sie jeweils zu Lernvikariatsbeginn den Lernvikarinnen und -vikaren sowie den Ausbildungspfarrpersonen abzugeben und in der jeweils aktuellen Version über ihre Homepage (www.kopta.unibe.ch) zur Verfügung zu stellen.

Inhaltsverzeichnis

Adressliste	3
Gottesdienst Vorinformationen zu den Prüfungsgottesdiensten – Richtlinien Inhalt der Reflexionen und Informationen – Merkblatt	5
Katechese Richtlinien für die Vorbereitung und die Beurteilung der Probelektion	7
Seelsorge Richtlinien Dokumentation und Reflexion der Seelsorgebegegnung – Merkblatt	10 12
Theologische Fragestellung Kolloquium zu einer theologischen Fragestellung – Richtlinien Dokumentation, Präsentation und Kolloquium einer praxisbezogenen theologischen Fragestellung – Merkblatt	13 14
Rechtliche Grundlagen Merkblatt Schriftliche Prüfung „Rechtliche Grundlagen für den bernischen Kirchendienst“	15



Direktion für Inneres und Justiz
Evang.-theol. Prüfungskommission des Kantons Bern
Sekretariat

Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 47 17
info.bkra@be.ch
www.be.ch/bkra

Annemarie Schürch
Tel. +41 31 633 71 86
annemarie.schuerch@be.ch

Evangelisch-theologische Prüfungskommission 2019-2022

Adressliste Stand 01.01.2020

Prof. Dr. **Sallmann Martin**, Zollhus, Dorfstrasse 17, 3432 Lützelflüh, **Präsident PK**,
Tel. 034 461 61 65, E-Mail: martin.sallmann@theol.unibe.ch
Prof. Dr. **Noth Isabelle**, Universität Bern, Institut für Praktische Theologie, Unitobler, Länggass-
str. 51, 3012 Bern, Tel. 031 631 49 10, E-Mail: isabelle.noth@theol.unibe.ch
Prof. Dr. **Plüss David**, Lerchenbodenweg 6, 3400 Burgdorf, Tel. 034 556 80 02 / 076 334 68 68
E-Mail: david.pluess@theol.unibe.ch
Prof. Dr. **Wagner Andreas**, Falkenweg 8, 3012 Bern, Tel. 031 301 77 46 / +49 151 212 492 03
E-Mail: andreas.wagner@theol.unibe.ch
Prof. Dr. **Schliesser Benjamin**, Universität Bern, Institut für Bibelwissenschaft,
Länggassstr. 51, 3012 Bern, Tel. 031 631 45 28, E-Mail; benjamin.schliesser@theol.unibe.ch
Pfrn. **Bär-Zehnder Christine**, Längenbergstrasse 16, 3132 Riggisberg
Tel. 031 809 46 87. E-Mail: baer-zehnder@bluewin.ch
Pfrn. **Brodbeck Kathrin**, Burgmattweg 5, 3302 Moosseedorf,
Tel. 031 859 03 58. E-Mail: kathrin.brodbeck@kige.ch
Pfrn. **Grädel-Schweyer Rosa**, Brechbühlerstrasse 15, 3006 Bern, **Sekretärin PK**,
Tel. 079 274 29 89, E-Mail: rosa@graedel.net
Pfr. Dr. **Hagenow Stephan**, Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Altenbergstrasse 66,
Postfach, 3000 Bern 22, Tel. 031 340 26 35, E-Mail: stephan.hagenow@refbejuso.ch
Pfr. **Knoch Christoph**, Vordere Dorfstrasse 15, 3073 Gümligen
Tel. 031 951 87 59, E-Mail: christoph.knoch@rkmg.ch
Pfrn. **Straubhaar Peters Ursula**, Allmendingenstr. 48, 3608 Allmendingen b. Thun,
Tel. 033 336 48 39 / 079 945 14 20, E-Mail: ursula.straubhaar@ref-kirche-thun.ch
David Leutwyler, Beauftragter für kirchliche und religiöse Angelegenheiten, Direktion für Inneres
und Justiz, Münstergasse 2, Postfach, 3000 Bern 8, Tel. 031 633 47 17,
E-Mail: david.leutwyler@be.ch

Fachgruppe Gottesdienste

Prof. Dr. **Plüss David**, Lerchenbodenweg 6, 3400 Burgdorf
Pfrn. **Bär-Zehnder Christine**, Pfarrerin, Längenbergstrasse 16, 3132 Riggisberg
Prof. Dr. **Schliesser Benjamin**, Universität Bern, Institut für Bibelwissenschaft,
Länggassstr. 51, 3012 Bern

Fachgruppe Katechesen

Prof. Dr. **Noth Isabelle**, Engeriedweg 3, 3012 Bern
Prof. Dr. **Wagner Andreas**, Falkenweg 8, 3012 Bern
Pfrn. **Brodbeck Kathrin**, Burgmattweg 5, 3302 Moosseedorf
Pfrn. **Grädel-Schweyer Rosa**, Brechbühlerstrasse 15, 3006 Bern

Fachgruppe Seelsorge

Prof. Dr. **Noth Isabelle**, Engeriedweg 3, 3012 Bern
Pfrn. **Bär-Zehnder Christine**, Längenbergstrasse 16, 3132 Riggisberg
Pfrn. **Straubhaar Peters Ursula**, Allmendingenstr. 48, 3608 Allmendingen b. Thun

Fachgruppe Kirchenrecht

Prof. Dr. **Sallmann Martin**, Zollhus, Dorfstrasse 17, 3432 Lützelflüh
Pfr. Dr. **Hagenow Stephan**, Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Altenbergstrasse 66, Postfach 511, 3000 Bern 25

Fachgruppe Vorbereitung Präsentation einer individuell vereinbarten praxisbezogenen theol.Fragestellung

Prof. Dr. **Sallmann Martin**, Zollhus, Dorfstrasse 17, 3432 Lützelflüh
Prof. Dr. **Wagner Andreas**, Falkenweg 8, 3012 Bern
Pfr. Dr. **Hagenow Stephan**, Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Altenbergstrasse 66, Postfach 511, 3000 Bern 25
Pfr. **Knoch Christoph**, Vordere Dorfgasse 15, 3073 Gümligen

Ausschuss Aequivalenzprüfungen

Prof. Dr. **Plüss David**, Lerchenbodenweg 6, 3400 Burgdorf
Pfrn. **Grädel-Schweyer Rosa**, Brechbühlerstrasse 15, 3006 Bern
Pfr. **Knoch Christoph**, Vordere Dorfgasse 15, 3073 Gümligen

Ausserordentlicher (a.o.) Experte Kirchenrecht

Dr. iur. **Friederich Ueli**, Advokaturbüro, Kramgasse 70, Postfach, 3000 Bern 8
Tel. 031 312 33 30, E-Mail: friederich@recht-governance.ch

Ausserordentliche (a.o.) Experten Katechesen

Pfr. **Kuhl Matthias**, Steinerstrasse 5, 3006 Bern, Tel. 031 859 18 71 / 031 309 28 26,
E-Mail: matthias.kuhl@phbern.ch / matthias.kuhl@me.com
PD Dr. **Lorenzen Stefanie**, Universität Bern, Institut für Praktische Theologie, Länggassstr. 51, 3012 Bern, Tel. 031 631 45 17, E-Mail: stefanie.lorenzen@theol.unibe.ch
Pfrn. **Moser Pia**, Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Altenbergstrasse 66, Postfach, 3000 Bern 22, Tel. 031 340 24 25, E-Mail: pia.moser@refbejuso.ch
PD Dr. **Schori Kurt**, Grubenweg 3, 3052 Zollikofen, Tel. 031 301 15 53,
E-Mail: k.schori@bluewin.ch

Ausserordentliche (a.o.) Experten Gottesdienste

Prof. Dr. **Frettlöh Magdalene L.**, Heckenweg 31, 3007 Bern, Tel. 031 556 83 59
E-Mail: magdalene.frettloeh@theol.unibe.ch
Pfrn. **Huber Pascale**, Gerbeweg 46, 8708 Männedorf, Tel. 078 907 87 19
E-Mail: pascale.m.huber@gmail.com / pascale.huber@ref.ch
Pfr. **Jungen Christoph**, Bernstrasse 84, 3066 Stettlen, Tel. 031 931 40 50
E-Mail: chrisjungen@bluewin.ch
Pfrn. **Tobler Elisabeth**, Dorfstrasse 1, 3225 Müntschemier, Tel. 032 313 29 34
E-Mail: elisabeth.tobler@sesamnet.ch
Pfrn. **Vogel Kopp Marianne**, Hondrichstr. 87, 3702 Hondrich, Tel. 033 654 70 18
E-Mail: marianne.vogel@vogelkopp.ch

Vorinformationen zu den Prüfungsgottesdiensten – Richtlinien

Grundsätzliches

- Die Gottesdienstgestaltung ist nicht festgelegt. Vielmehr gehört es zur Aufgabe der Lernvikarin/ des Lernvikars, diese Gestalt bewusst zu konzipieren und zu komponieren; allerdings soll, um die Prüfungsgottesdienste vergleichbar zu halten, ein wesentlicher Teil durch die Lernvikarin/ den Lernvikar selbst gestaltet sein.
- Der Prüfungsgottesdienst sollte möglichst repräsentativen Charakter haben und nicht allzu sehr durch einen Kasus oder einen Anlass der Kirchgemeinde oder der politischen Gemeinde bestimmt sein.
- Der Predigt muss ein Bibeltext zugrunde gelegt werden.
- Die liturgischen Texte und die Predigt sollen den Experten/innen vor dem Gespräch über den Prüfungsgottesdienst ausgehändigt werden. Dies dient dazu, im Gespräch ggf. auf einen dieser Texte zurückgreifen zu können.
- Die Benotung bezieht sich auf die drei Aspekte (1) *Gestalt des Gottesdienstes*, (2) *Wahrnehmung und Deutung biblischer Texte* und (3) die *liturgische Kommunikation* (gem. den drei Reflexionspunkten in den "Vorinformationen"). Die "Vorinformationen" und die Qualität des Gesprächs fließen zu je einem Drittel in die Benotung ein. Die Schlussnote setzen die Experten/Expertinnen in Abwesenheit der Lernvikarin/des Lernvikars und der Lehrpfarrerin/des Lehrpfarrers.
- Beurteilungskriterien:
 - stimmiger Zusammenhang der einzelnen liturgischen Teile und Elemente
 - sachgemässe theologische Reflexion der Liturgie
 - sorgfältige Wahrnehmung und Exegese biblischer Texte
 - reflektierter Einbezug der christlichen Tradition
 - präzise Wahrnehmung und plausible Darstellung gegenwärtiger Erfahrungen
 - Verbindung von biblisch-christlichen Motiven mit gegenwärtiger Lebenswelt
 - reflektierte und plausible Gestaltung der eigenen Rolle als Liturg/in
 - Berücksichtigung unterschiedlicher Milieus und Frömmigkeiten
 - adäquater Einbezug der Mitwirkenden
 - klare, sorgfältige und anschauliche Sprache
 - stimmige Sprechweise, Gestik und Mimik

Reflexionen und Vorinformationen

In den "**Reflexionen und Informationen**" legt die Lernvikarin/der Lernvikar Rechenschaft darüber ab, welche Überlegungen sie/ihn bei der Vorbereitung von Liturgie und Predigt geleitet haben. Es soll darin nachvollziehbar werden,

- worin die praktisch-theologischen, exegetischen und systematisch-theologischen Vorarbeiten für den Gottesdienst bestanden;
- worauf sich die Lernvikarin/der Lernvikar im Prüfungsgottesdienst konzentriert hat (z.B: Was von dem Erarbeiteten wird im Gottesdienst wie realisiert, was wird weggelassen? Was sind dabei die leitenden Intentionen?).
- Die einzelnen Punkte sind nicht allgemein, sondern bezogen auf den geplanten Gottesdienst zu behandeln.

Abgabetermin

Die Vorinformationen müssen den Expertinnen/Experten spätestens drei Tage vor dem Prüfungs-Gottesdienst vorliegen (elektronisch oder per Post).

Inhalt der Reflexionen und Informationen – Merkblatt

1. Überlegungen zu folgenden Gesichtspunkten

Die folgenden Fragen haben exemplarischen Charakter. Sie müssen nicht alle behandelt werden.

Vorbemerkungen

Was müssen die Experten/innen im Voraus wissen, um den Gottesdienst in seiner konkreten Gestalt würdigen und beurteilen zu können? – Z.B. Situation und Struktur der Gemeinde; aktuelle Themen und Konfliktlagen; besondere Umstände des Gottesdienstes; Beteiligte; Gottesdienstraum

Exegetischer Kommentar

Nach welchen Gesichtspunkten erfolgt die Wahl der Bibeltexte (Lesungstexte und Predigttext)? Welche Glaubenserfahrungen und -themen werden in den Texten aufgerufen und bearbeitet? Welche Argumente werden wie ins Spiel gebracht? Welches ist die rhetorische Gestalt der für die Predigt gewählten Perikope? Wie sind Motive und Gestalt innerhalb des betreffenden bibl. Buches zu verorten, wie im Resonanzraum der Bibel? Wie steht es um die Wirkungsgeschichte des Predigttextes?

Systematisch-theologischer Kommentar

Welche theologischen Themen werden im Predigttext angesprochen? Auf welches Motiv soll in der Predigt fokussiert werden? Welches ist die Gegenwartsrelevanz dieses Motivs? Welche aktuellen theologischen Positionen gilt es dabei zu berücksichtigen? Wie positioniert sich die Predigerin?

Situationsanalyse

Welche Erfahrungen, Problemlagen und Fragestellungen der Gottesdienstteilnehmenden sollen in dieser Predigt und Liturgie zur Sprache kommen und bearbeitet werden? Welche Lebenswirklichkeiten und Situationen stehen der Predigerin vor Augen?

Homiletischer Kommentar

Welches sind Aufgabe und Ziel dieser Predigt? Was soll sie bewirken? Mit welchen Argumenten und rhetorischen Mitteln soll sie ihr Ziel erreichen?

Liturgischer Kommentar

Welches ist der rote Faden der Liturgie? Welchen liturgischen Weg soll die Gemeinde gehen? Welches sind Funktionen und sprachliche Gestalt der einzelnen Gebete? Warum werden welche Lieder gewählt? Welche Rolle spielt die Musik? Worauf wird in Bezug auf die liturgische Kommunikation geachtet? Welche Rolle(n) nimmt die Liturgin ein? Wie wird die Gemeinde in die Liturgie einbezogen? Wie wird die Zusammenarbeit mit weiteren liturgischen Akteur/innen gestaltet? Wie wird der Kirchenraum einbezogen? Welche Bedeutung haben Positionen (z.B. liturgische Orte) und Bewegungen (z.B. Einzug), Gesten und Symbole?

Alle Überlegungen zusammen umfassen max. 10 Seiten.

2. Ablauf des Gottesdienstes

3. Praktische Informationen

- genaue Adresse
- Zeit
- Namen, Adressen von Kandidat/in und LehrpfarrerInnen
- Zugang mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Prof. Dr. David Plüss

Richtlinien für die Vorbereitung und die Beurteilung der Probelektion

1. Ziel

Die Probelektion soll die religionspädagogische Planungs-, Handlungs- und Reflexionskompetenz der Kandidatinnen und Kandidaten prüfen.

2. Vorgaben / Voraussetzungen (vgl. TPPkV vom 24.04.2019, Art. 31.1)

- Die Probelektion dauert eine Doppellektion (80–100 Minuten) und kann auf allen KUW-Stufen stattfinden. In Kirchgemeinden, die lediglich in Einzellektionen KUW erteilen, entscheidet nach formlosem Antrag das Präsidium der Prüfungskommission über Ausnahmen bei der Dauer der Unterrichtseinheit.
- Die Lernvikare / Lernvikarinnen bestimmen ihr Thema selber.
- Ein biblischer Text muss im Lernprozess eingebaut sein.

3. Bestandteile der Probelektion (vgl. TPPkV vom 24.04.2019, Art. 31)

- a) Die schriftliche Unterrichtsvorbereitung
- b) Die Lektionsdurchführung
- c) Das Prüfungsgespräch (Selbstreflexion, Kolloquium)

4. Die schriftliche Unterrichtsvorbereitung (vgl. TPPkV vom 24.04.2019, Art. 31.2 und 31.4)

Die Experten / Expertinnen erhalten 5 Tage vor der Probelektion vom Kandidaten / von der Kandidatin eine detaillierte schriftliche Unterrichtsvorbereitung. Das Nichteinhalten dieser Frist kann sich auf die Notengebung auswirken.

Die Unterrichtsvorbereitung enthält folgende Elemente in der angegebenen Reihenfolge:

I Bedingungen klären

Klären der strukturellen, personalen, sozialen und fachlichen (Perspektive der SuS und des Lernvikars/der Lernvikarin) Voraussetzungen

II Sache klären

Die Sache fachwissenschaftlich durchdringen, Strukturskizze der Sache erstellen; Reduktion und Strukturierung der Sache hin auf ein Thema.

III Bedeutungen und Sinn klären

Gegenwärtige, zukünftige und exemplarische Bedeutung des Themas klären und ggf. relevante entwicklungspsychologische Aspekte bedenken.

IV Entscheid für Lernziele

Grob- und Teilziele auf fachlich-kognitiver sowie intendierte Lerndimension(en) auf personal-affektiver Ebene formulieren.

V Methodische Entscheidungen

Begründeter Entscheid für Methoden, Sozialformen und Ergebnissicherung.

VI Verlaufsplanung der Doppelstunde

Erstellen einer detaillierten Unterrichtsverlaufsplanung.

Umfang der schriftlichen Unterrichtsvorbereitung: 10-12 Seiten (I-V), zusätzlich 2-4 Seiten Verlaufsplanung (VI). Das Nichteinhalten dieser Vorgaben kann sich auf die Notengebung auswirken.

5. Das Prüfungsgespräch (vgl. TPPkV vom 24.04.2019, Art. 31.3-4)

Das Prüfungsgespräch dauert max. 45 Minuten und enthält 3 Teile in der angegebenen Reihenfolge

- a) Selbstreflexion des Lernvikars/der Lernvikarin in Bezug auf die Lektionsdurchführung
- b) Fragen der Expertin / des Experten zur schriftlichen Vorbereitung wie zur gehaltenen Prüfungslektion
- c) Rückmeldungen seitens der Expertin / des Experten zur Vorbereitung wie zur gehaltenen Prüfungslektion

6. Beurteilung der Probelektion (vgl. TPPkV vom 24.04.2019, Art. 31.5)

Die Beurteilung und Bewertung der Probelektion bezieht sich zu gleichen Teilen auf die Unterrichtsvorbereitung, die Lektionsdurchführung und das Prüfungsgespräch. Die Bewertung findet unmittelbar im Anschluss an das Prüfungsgespräch statt (in Abwesenheit des Lernvikars / der Lernvikarin und des Ausbildungspfarrers / der Ausbildungspfarrerin).

Beurteilung und Bewertung beziehen sich nicht auf die theologische und didaktische Position des Lernvikars/der Lernvikarin (oder gar des Ausbildungspfarrers / der Ausbildungspfarrerin), aber es wird in theologischen wie didaktischen Fragen eine konsistente Begründungsstruktur erwartet.

Zu den Kriterien für Beurteilung und Bewertung vgl. u. 8./9./10.

7. Benotung

Nach (vgl. TPPkV vom 24.04.2019, Art. 34 ist 6 ausgezeichnet; 3,5-1 sind alles ungenügende Noten.

8. Kriterien Unterrichtsvorbereitung (vgl. TPPkV vom 24.04.2019, Art. 31.5)

- Die Unterrichtsvorbereitung ist vollständig.
- Die Begründungsstrukturen der einzelnen Elemente (I-VI) sind nachvollziehbar und konsistent.
- Das aus I, II und III gewonnene Thema ist für die Lernenden bedeutsam.
- Der pädagogisch-didaktische Einsatz des biblischen Textes ist fachwissenschaftlich verantwortbar und wird auf den allgemeinen und religiösen Lebenskontext der Kinder und Jugendlichen hin reflektiert.

9. Kriterien Lektionsdurchführung (vgl. TPPkV vom 24.04.2019, Art. 31.5)

Gesamthaft gilt: Das Lernen der Kinder und Jugendlichen steht im Mittelpunkt.

Der Lernvikar / die Lernvikarin ist in der Lage, Erziehungsprozesse verantwortlich zu gestalten (pädagogische Kompetenz)

<i>Kriterien</i>	<i>Mögliche Indikatoren</i>
Interaktion	zeigt Wertschätzung und Respekt; wendet grundlegende Kommunikationsregeln an
Wahrnehmung	nimmt wahr, was in der Lerngruppe läuft
Eigenständigkeit/ Flexibilität	kann sich durchsetzen; zeigt sich kompromissbereit

Belastbarkeit	bleibt ruhig und behält den Überblick; reagiert auf Störungen angemessen
Rollenidentität	vertritt seine / ihre Rolle glaubwürdig

Der Lernvikar / die Lernvikarin ist in der Lage, Bildungsprozesse zu fördern, anzuleiten und zu begleiten (didaktische Kompetenz)

<i>Kriterien</i>	<i>Mögliche Indikatoren</i>
Kohärenz	gestaltet Lernprozesse, in denen der Zusammenhang zwischen Auftrag, Zielen, Methoden und Medien für die Lerngruppe ersichtlich ist
Zielorientierung	orientiert sich an angemessenen Zielen, die dem Auffassungsvermögen und der Entwicklungsstufe der Lerngruppe entsprechen; sichert die Unterrichtsergebnisse
Organisation / Übersichtlichkeit	organisiert einen klar strukturierten Lernprozess (vom Einstieg bis zur Schlussphase); macht das Vorgehen transparent; kann das Thema sorgfältig strukturieren und verständlich darstellen; vermag die Zeitstrukturen einzuschätzen
Gestaltung	wählt geeignete Methoden und Medien, ordnet diese aber den Zielen, dem Inhalt und dem Lernprozess unter; gestaltet den Unterricht fantasievoll und abwechslungsreich; setzt bewusst unterschiedliche Sozialformen ein
Motivation	weckt Neugier und Interesse am Thema
Aktivierung	organisiert Lernprozesse, in denen die Kinder und Jugendlichen aktiv und vertiefend selbständig lernen

10. Kriterien Prüfungsgespräch (vgl. TPPkV vom 24.04.2019, Art. 31.5)

a) Selbstreflexion: Der Lernvikar / die Lernvikarin ...

- ist fähig, die Probelektion als Gesamt zu überblicken und selbstkritisch zu würdigen
- schätzt differenziert ein, inwiefern die gesetzten Ziele erreicht wurden,
- kann Übereinstimmungen und Abweichungen zwischen Planung und Durchführung wahrnehmen und diskutieren.
- kann die Lerngruppe und allfällige beobachtete Störungen sowie sein / ihr eigenes Verhalten wahrnehmen und analysieren.

b) Fragen: Der Lernvikar / die Lernvikarin ...

- kann präzise, begründend und theoriegeleitet auf die Fragen der Expertin/des Experten antworten.
- ist fähig, didaktische Alternativen in die Diskussion zu bringen.

c) Rückmeldungen: Der Lernvikar / die Lernvikarin...

- kann die Rückmeldungen inhaltlich, pädagogisch und didaktisch verorten und (selbst-)kritisch diskutieren.

Prof. Dr. Isabelle Noth

Kolloquium Seelsorge – Richtlinien

Ausgangspunkt

Eine schriftlich festgehaltene und reflektierte Darstellung einer Seelsorgebegegnung gilt als dokumentierter Praxisvollzug. Die folgenden Grundsätze stützen sich auf die Verordnung über die theologischen Prüfungen und die Prüfungskommissionen (TPPKV) vom 24.04.2019 (insbes. Art. 29). Art. 29.1a hält insbesondere fest: „Die mündlichen Prüfungen der Bewerberinnen und Bewerber der evangelisch-reformierten Landeskirche umfassen a. ein Kolloquium über ein seelsorgerisches Thema, gestützt auf eine Dokumentation, welche die Kandidatin oder der Kandidat aus der Seelsorge im Rahmen des Lernvikariats unter Wahrung der Geheimhaltungspflicht erstellt hat.“ Art. 32.2a hält fest, dass das Kolloquium 30 Minuten dauert.

Grundsätze

Gegenstand des Kolloquiums ist die Vorbereitung, Durchführung und Reflexion eines Praxisvollzugs in der Seelsorge. Ein seelsorglicher Praxisvollzug, der bereits im Rahmen des Vikariats supervisorisch bearbeitet wurde, kann nicht Gegenstand des Kolloquiums sein.

1. Der Praxisvollzug ist angemessen zu dokumentieren. Form der Dokumentation ist eine Fallschilderung (inkl. Gesprächsprotokollausschnitt).
2. Der Praxisvollzug, seine Vorbereitung und Auswertung werden zudem im Blick auf theologische und humanwissenschaftliche Gesichtspunkte schriftlich kommentiert. Zur Durchführung dieser Aufgabe werden ausgewählte Fachpublikationen zum betreffenden Themengebiet beigezogen.
3. Der **Lernvikar/die Lernvikarin nimmt bis spätestens 30. Mai** mit der **Examinatorin Kontakt** auf und legt mit dieser den dem spezifischen seelsorglichen Praxisvollzug angemessenen Themenbereich und Literatur (5 Werke bzw. Artikel; keine Lehrbücher) fest.
4. **Dokumentation, Reflexion des Praxisvollzugs und Hinweise auf die berücksichtigte Literatur werden beim Sekretariat der Prüfungskommission bis jeweils 15. Aug. in drei Exemplaren (Original und zwei Kopien) per Briefpost** eingereicht. Das Nichteinhalten von Fristen kann einen Einfluss auf die Notengebung haben.
5. Die Prüfung findet in Form eines **halbstündigen Kolloquiums** statt. Der Kandidat/die Kandidatin erhält Gelegenheit, das Fallbeispiel anhand der eingereichten Unterlagen nochmals kurz zu präsentieren (5 Minuten). Diese Unterlagen können an das Kolloquium mitgenommen werden. Gegenstand des anschliessenden Gesprächs ist die mündliche Darstellung und die schriftliche Dokumentation und Reflexion des Falls.
6. Das Kolloquium wird von der Fachvertreterin für den Bereich Seelsorge/Pastoralpsychologie und von einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission durchgeführt, die sich beide am Gespräch beteiligen.
7. Für die Beurteilung der Dokumentation (inkl. Reflexion) und des Kolloquiums gelten folgende Kriterien:
 - a. Wahrnehmung: Wie differenziert und reflektiert ist die Wahrnehmung der entsprechenden Seelsorgesituation, der beteiligten Personen, ihrer Beziehung und Interaktion und ihrer kontextuellen Einbettung?
 - b. Theologische Reflexion: Wie gut begründet, hermeneutisch durchdacht und nachvollziehbar ist die theologische Reflexion der seelsorglichen Situation?
 - c. Humanwissenschaftliche Reflexion: Wie sorgfältig, erfahrungswissenschaftlich begründet und nachvollziehbar ist die humanwissenschaftliche Reflexion der seelsorglichen Situation?
 - d. Selbstreflexion: Wie differenziert wird die eigene Person, ihre Geschichte, Befindlichkeit und Vernetzung bei der Wahrnehmung, theologischen und humanwissenschaftlichen Reflexion der Situation mit einbezogen?

- e. Begründung der eigenen seelsorglichen Position: Wie begründet und nachvollziehbar ist die eigene seelsorgliche Position, die im Blick auf die Punkte a-d ins Spiel kommt?
8. Für die Dokumentation und Reflexion der Seelsorgebegegnung steht ein Merkblatt zur Verfügung.
9. Für diese Kolloquien im Bereich Seelsorge/Pastoralpsychologie ist (wie beim Unterricht und Gottesdienst) eine Untergruppe der Prüfungskommission zuständig, die darauf achtet, dass die Vorbereitung, Durchführung und Bewertung der Kolloquien zu den verschiedenen Praxisvollzügen vergleichbar bleiben. Sie evaluiert zudem die Form der Prüfungen und entwickelt sie weiter.

Kolloquium Seelsorge

Dokumentation und Reflexion der Seelsorgebegegnung – Merkblatt

1. Dokumentation

Eine seelsorgliche Begegnung resp. Begleitung, die im Vikariat stattgefunden hat, wird schriftlich dokumentiert. Umfang der Dokumentation höchstens 3 A4-Seiten (pro Seite 2500 Zeichen, inkl. Leerzeichen). Formen der Dokumentation ist

- eine Fallschilderung, in der verschiedene Stationen einer seelsorglichen Begleitung, die sich über längere Zeit erstreckt hat, beschrieben sind (Verlauf einzelner Begegnungen, wichtige Themen, die in der Begleitung auftauchten, Entwicklungen etc.; vgl. beispielsweise die Fallschilderungen bei Morgenthaler, Systemische Seelsorge, 5. Aufl., Stuttgart 2012). Auch in einer solchen Fallschilderung soll mindestens ein Teil der Begleitung (ein Ausschnitt aus einem Gespräch oder ein ganzes Gespräch) als Gesprächsprotokoll in Rede und Gegenrede dargestellt sein.

2. Reflexion

Die seelsorgliche Begegnung resp. Begleitung wird auf höchstens 5 A4-Seiten (pro Seite 2500 Zeichen, inkl. Leerzeichen) reflektiert. Gesichtspunkte der Reflexion sind jene Aspekte der Begegnung, die auch bei der Beurteilung berücksichtigt werden: Wie entwickelt sich in der Begleitung die gegenseitige Wahrnehmung? Welche theologisch relevanten Fragen, Themen, Gesprächsprozesse, Haltungen sind zu beobachten und aufgrund welcher theologischer Überlegungen werden sie vom Seelsorger/von der Seelsorgerin gestaltet? Welche innerpsychischen und sozialen Vorgänge sind im Spiel und wie sind diese pastoralpsychologisch zu deuten? In welcher Weise kommt die Person des Seelsorgers/der Seelsorgerin, ihre Geschichte, ihre Frömmigkeit etc. ins Spiel? Welches Grundverständnis von Seelsorge spiegelt sich in der Arbeitsweise der Seelsorgerin/des Seelsorgers? Wie ist dieses in einem Gesamtverständnis von (Praktischer) Theologie verankert? Bei der Reflexion der Begegnung wird die verabredete Literatur zum Themenbereich miteinbezogen.

3. Beurteilung

Für die Beurteilung der Dokumentation (inkl. Reflexion) und des Kolloquiums gelten die in Punkt 8 der Richtlinien für das Kolloquium festgehaltenen Kriterien. Gegenstand der Beurteilung ist die Qualität der Dokumentation und Reflexion. Es wird dabei nicht beurteilt, ob eine Begegnung „gelingen“ oder „misslingen“ ist. Es wird vielmehr beurteilt, wie differenziert und nachvollziehbar diese Begegnung dokumentiert ist. Zudem wird anhand der hier genannten Kriterien die Fähigkeit des Seelsorgers/der Seelsorgerin beurteilt, das eigene Handeln, seine Hintergründe und Auswirkungen in der seelsorglichen Begegnung schriftlich und mündlich zu begründen und kritisch zu durchdenken. Bei der Festlegung der Note zählt die Qualität der Dokumentation doppelt, die Fähigkeit, die Begleitung im Kolloquium vertieft weiter zu erörtern, einfach.

4. Formales

Aufbau: 1. Dokumentation, 2. Reflexion, 3. beigezogene Literatur

Auf eine sorgfältige Anonymisierung der Dokumentation ist Wert zu legen. Die Dokumentation wird nach Einhaltung der Fristen vernichtet.

Prof. Dr. Isabelle Noth

Kolloquium zu einer theologischen Fragestellung – Richtlinien

Ausgangspunkt

Art. 29, Abs. 1 der Verordnung über die theologischen Prüfungen und die Prüfungskommissionen (TPPKV) hält insbesondere fest: „Die mündlichen Prüfungen der Bewerberinnen und Bewerber der evangelisch-reformierten Landeskirche umfassen (...) b die Präsentation einer individuell vereinbarten praxisbezogenen theologischen Fragestellung, die während des Lernvikariats vertieft bearbeitet worden ist, mit anschliessendem Kolloquium. Art. 32, Abs. 2 hält fest, dass die Präsentation 10 Minuten und das anschliessende Kolloquium 20 Minuten dauert.

Neben den Praxisvollzügen Gottesdienst bzw. Predigt und Katechese bzw. Religionsunterricht sowie der Seelsorge soll im Rahmen des Staatsexamens überprüft werden, inwiefern die Lernvikare/Lernvikarinnen fähig sind, während ihrer praktischen Tätigkeit eine theologische Fragestellung zu entwickeln und vertieft zu bearbeiten. Diese betrifft nicht in erster Linie eines der praktisch-theologischen Fächer, sondern theologische Arbeit in ihrer Bedeutung für den Vollzug der pfarramtlichen Arbeit insgesamt.

Grundsätze

1. Die Prüfungskommission setzt für die Behandlung der ordentlichen Geschäfte, die das Kolloquium zu einer theologischen Fragestellung betreffen, einen Fachausschuss ein.
2. Gegenstand dieser mündlichen Prüfung des Staatsexamens ist eine praxisbezogene theologische Fragestellung, welche interdisziplinär bearbeitet werden soll und deren Schwerpunkt ausserhalb der praktisch-theologischen Fächer liegt.
3. Die Lernvikarin/der Lernvikar erarbeitet in den ersten Monaten des Lernvikariats eine theologische Fragestellung und sucht sich zur vertieften Bearbeitung eine fachtheologische Begleitperson. Bei der Formulierung der Thematik werden mit (a) der Problemhaltigkeit, (b) dem Praxisbezug, (c) der theologischen Interdisziplinarität und (d) dem Theorie-Praxis-Bezug diejenigen Gesichtspunkte berücksichtigt, nach denen auch die mündliche Prüfung beurteilt wird. (S. Punkt 8)
4. Als Begleitpersonen können voll- und teilzeitlich angestellte Dozierende der Theologischen Fakultät der Universität Bern gewählt werden, auf Antrag an den Fachausschuss auch eine andere theologische Fachperson.
5. Der Lernvikar/die Lernvikarin reicht bis jeweils am 30. November per Mail seine/ihre Fragestellung beim Sekretariat der evangelisch-theologischen Prüfungskommission ein. Dies geschieht mittels eines von Lernvikar/Lernvikarin und Begleitperson vereinbarten Arbeitsprojekts, in dem die Fragestellung, das methodische Vorgehen und das Ziel des Projekts ausformuliert sowie ausgewählte Publikationen zum betreffenden Themengebiet genannt sind.
6. Die Prüfung findet in Form eines halbstündigen Kolloquiums statt. Der Kandidat/die Kandidatin erhält Gelegenheit, seine / ihre Ergebnisse in einer von ihm / ihr frei gewählten Form zu präsentieren (10 Minuten). Gegenstand des anschliessenden Gesprächs ist die mündliche Darstellung sowie die eingereichte Dokumentation.
7. Das Kolloquium wird von einem Mitglied des Fachausschusses und von einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission durchgeführt, die sich beide am Gespräch beteiligen.
8. Für die Beurteilung von Dokumentation, Präsentation und Kolloquium gelten folgende Kriterien:
 - a) Fragestellung: Wie problemhaltig, originell und fruchtbar wird die Fragestellung entwickelt?
 - b) Praxiswahrnehmung: Wie differenziert wird Praxis wahrgenommen und reflektiert?
 - c) Theologische, fächerübergreifende Reflexion: Wie tiefgehend, konsequent und weiterführend ist der Bezug auf die ausgewählten theologischen Disziplinen ausgestaltet?
 - d) Theorie-Praxis-Bezug: Wie gut nachvollziehbar und aufschlussreich ist der Bezug zwischen Theorie und Praxis, der im Arbeitsprojekt geschaffen wird?
9. Für Dokumentation, Präsentation und Kolloquium sowie deren Beurteilung steht ein vom Fachausschuss erarbeitetes Merkblatt zur Verfügung.

Dokumentation, Präsentation und Kolloquium einer praxisbezogenen theologischen Fragestellung – Merkblatt

1. Dokumentation

Den Vereinbarungen über eine praxisbezogene theologische Fragestellung entsprechend, die mit einer Begleitperson geschlossen und beim Fachausschuss eingereicht wurden, dokumentiert der Lernvikar/die Lernvikarin sowohl die Erarbeitung der Fragestellung als auch die damit verbundenen Erfahrungen während des Lernvikariats. Diese Dokumentation umfasst die folgenden Punkte auf 3–4 A4-Seiten:

1. Das Vorgehen und die Durchführung der Arbeit sowie die möglicherweise aufgetretenen Probleme werden beschrieben.
2. Die Ergebnisse der Arbeit werden zusammengefasst.
3. Die Durchführung und die Ergebnisse werden mit Blick auf die zukünftige pfarramtliche Praxis reflektiert.

Die Dokumentation kann ausserdem weitere Inhalte aufweisen, die für die Erarbeitung oder die Ergebnisse ausschlaggebend waren, wie zum Beispiel einen zentralen Textabschnitt, ein aussagekräftiges Bild, die Schilderung einer Begegnung, einen Ausschnitt aus einem Gespräch, die Beschreibung einer Erfahrung, eine wichtige Erkenntnis („Aha-Erlebnis“) oder auch einen Gegenstand (in der Dokumentation abbilden oder beschreiben, zum Kolloquium mitbringen). Diese zusätzlichen Materialien sollten 1–2 A4-Seiten oder Einheiten nicht übersteigen. Die Dokumentation umfasst insgesamt also maximal 6 A4-Seiten (insgesamt 15'000 Zeichen inklusive Leerzeichen).

2. Präsentation und Kolloquium

Die Lernvikarin/der Lernvikar erhält die Gelegenheit, die Ergebnisse der Arbeit an der theologischen Fragestellung zu Beginn des Kolloquiums während 10 Minuten zu präsentieren. Diese mündliche Präsentation ist in der Form frei, nimmt aber ausdrücklich Bezug auf die eingereichte Dokumentation. Das Gespräch schliesst an die mündliche Präsentation an und kann auch die Dokumentation einbeziehen.

3. Beurteilung

Für die Beurteilung von Dokumentation, Präsentation und Kolloquium gelten nach Punkt 8 der „Richtlinien für das Kolloquium zu einer theologischen Fragestellung“ die folgenden Kriterien:

1. Fragestellung: Wie problemhaltig, originell und fruchtbar wird die Fragestellung entwickelt?
2. Praxiswahrnehmung: Wie differenziert wird Praxis wahrgenommen und reflektiert?
3. Theologische, fächerübergreifende Reflexion: Wie tiefgehend, konsequent und weiterführend ist der Bezug auf die ausgewählten theologischen Disziplinen ausgestaltet?
4. Theorie-Praxis-Bezug: Wie gut nachvollziehbar und aufschlussreich ist der Bezug zwischen Theorie und Praxis, der im Arbeitsprojekt geschaffen wird?

Gegenstand der Beurteilung ist die Qualität von Dokumentation, Präsentation und Kolloquium.

4. Formales

1. Aufbau der Dokumentation: 1. Vorgehen, 2. Ergebnisse, 3. Weiterführende Reflexion, 4. Weitere Materialien
2. Zeit und Ort der Abgabe: bis 15. August beim Sekretariat der evangelisch-theologischen Prüfungskommission
3. Form der Abgabe: Original und zwei Kopien (insgesamt drei Exemplare) (Briefpost).

Merkblatt Schriftliche Prüfung

„Rechtliche Grundlagen für den bernischen Kirchendienst“

1. Rechtsgrundlage

Artikel 28, 32 Absatz 1 und 33 Absatz 1 Verordnung vom 24. April 2019 über die theologischen Prüfungen und die Prüfungskommissionen (TPPKV; BSG 414.110):

Art. 28 Schriftliche Prüfung

¹ *Inhalte der schriftlichen Prüfung (Prüfungsstoff) sind*

- a *Grundzüge des Verhältnisses von Kirche und Staat,*
- b *für den bernischen Kirchendienst wesentliche kantonale und kirchliche Rechtsgrundlagen,*
- c *Kenntnisse über religionsrechtlich relevante Aspekte des Bundesrechts und die ökumenische Dimension des Kirchenrechts.*

² *Die Bewerberinnen und Bewerber der christkatholischen Landeskirche haben zusätzlich eine zweite schriftliche Prüfung zu den liturgischen Eigenheiten der christkatholischen Kirche zu absolvieren.*

³ *Die schriftlichen Prüfungen besteht aus den beiden folgenden Teilen:*

- a *allgemeines Wissen zum Prüfungsstoff,*
- b *Analyse und Reflexion eines Fallbeispiels aus dem Gebiet des Prüfungsstoffs.*

Art. 32 Prüfungsdauer

¹ *Die schriftliche Prüfung dauert*

- a *im Teil allgemeines Wissen 30 Minuten,*
- b *im Teil Analyse und Reflexion eines Fallbeispiels 90 Minuten.*

Art. 33 Beurteilung der Prüfungen

¹ *Die schriftliche Prüfung wird durch zwei Expertinnen und Experten beurteilt. Davon muss mindestens eine Person Mitglied der Prüfungskommission sein.*

2. Aufbau und Gegenstand der Prüfung

Die schriftliche Prüfung zu Rechtsfragen dauert insgesamt zwei Stunden. Sie besteht aus zwei Teilen. In einem ersten Teil werden Fragen zum Prüfungsstoff im Allgemeinen gestellt. In einem zweiten Teil ist ein Fallbeispiel anhand konkreter Fragen zu behandeln und zu beurteilen.

Gepprüft werden gemäss Artikel 28 Absatz 1 TPPKV in erstere Linie Kenntnisse betreffend

- die Grundzüge des Verhältnisses von Kirche und Staat,
- die für den bernischen Kirchendienst wesentlichen kantonalen und kirchlichen Rechtsgrundlagen.

Ebenso können Fragen zu religionsrechtlich relevanten Aspekten des Bundesrechts und zur ökumenischen Dimension des Kirchenrechts gestellt werden.

Erwartet wird die Kenntnis der wesentlichen Grundsätze zu den genannten Themen und der wesentlichen Regelungen in den unter Ziffer 4.1 und 4.2 aufgeführten staatlichen und kirchlichen Erlassen oder in einzelnen Bestimmungen (keine Detailkenntnis ganzer Gesetze).

Es kann davon ausgegangen werden, dass in der Regel die für die Beantwortung der Fragen benötigten staatlichen und kirchlichen Erlasse zur Verfügung gestellt werden. Gemäss Artikel 46 TPPKV beschliesst die Prüfungskommission über die zulässigen Hilfsmittel.

3. Vorbereitung

Der Vorbereitung der Prüfung dienen die Lehrveranstaltungen zum Thema „Rechtliche Grundlagen für den bernischen Kirchendienst“ und die in diesem Zusammenhang abgegebenen Unterlagen (Übersicht über den Prüfungsstoff in Form einer Powerpoint-Präsentation, Unterlagen mit

Stichworten und Hinweisen für Vertiefungsveranstaltungen, Fallbeispiele, Staatliche und kirchliche Erlasse, Hinweise auf Rechtsquellen und Literatur etc.) sowie das Selbststudium aufgrund der Angaben unter folgender Ziffer 4.

4. Gesetzliche Grundlagen und Literatur zum Prüfungsstoff

4.1 Staatliche Rechtsgrundlagen

Erwartet wird die Kenntnis folgender Bestimmungen oder Erlasse:

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101): Artikel 15 (Glaubens- und Gewissensfreiheit), 72 (Kirche und Staat)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1997 (StGB; SR 311.0): Artikel 320 (Verletzung des Amtsgeheimnisses), 321 (Verletzung des Berufsgeheimnisses)
- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1): Artikel 14 (Glaubens- und Gewissensfreiheit), 107-111 (Gemeinden) 121-126 (Landeskirchen und andere Religionsgemeinschaften)
- Kantonales Gesetz vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG; BSG 410.11)
- Kantonales Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01): Insbesondere Art. 100 ff. (Haftung)

Erlasse des Bundes sind abrufbar unter www.admin.ch/ch/d/sr unter der angegebenen SR-Nummer (SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts). Kantonale Erlasse sind abrufbar unter www.sta.be.ch/belex/d unter der angegebenen BSG-Nummer (BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung).

4.2 Kirchliche Rechtsgrundlagen

Erwartet wird die Kenntnis folgender Erlasse:

- Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 (KES 11.010)
- Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990 (KES 11.020)
- Personalreglement für die Pfarerschaft vom 29. Mai 2018 (PRP; KES 41.010)
- Dienstanweisung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 24. August 2005 (KES 41.030)

Die kirchlichen Erlasse der der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern, evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Jura, Synodalverband Bern-Jura) finden sich in der kirchlichen Rechtssammlung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (KES), abrufbar unter www.refbejus.ch Rubrik Erlasse.

4.3 Literatur

Für die Vorbereitung der Prüfung wird folgende Literatur empfohlen:

- WINZELER CHRISTOPH, Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf (Schulthess) 2009
Guter, umfassender und doch einigermaßen konzentrierter Überblick über das schweizerische Religionsverfassungsrecht mit illustrativen Beispielen, auch zur Situation in einzelnen Kantonen; geht teilweise über das Prüfungsthema hinaus, ist aber für das Verständnis des schweizerischen Staatskirchenrechts sehr hilfreich.
- SALADIN PETER/FISCHLI-GIESSER LIZ, Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: Walter Kälin/Urs Bolz (Hrsg.), Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern etc. (Haupt/Stämpfli) 1995, S. 211-221
Guter und konzentrierter Überblick über die verfassungsrechtliche Stellung der bernischen Landeskirchen.
- FRIEDERICH UELI, Die neue Kirchenordnung des evangelisch-reformierten Synodalverbands Bern-Jura. Geschichtliche und rechtliche Rahmenbedingungen, Bern (Haupt) 1991
Beschreibt die rechtlichen Grundlagen des Synodalverbands Bern-Jura (heute oft als Kirchen Bern-Jura-Solothurn bezeichnet), mit Hinweisen zur Geschichte der Berner Kirche und zum Verhältnis von staatlichem und kirchlichem Recht im Allgemeinen.
- PAHUD DE MORTANGES RENÉ, (Hrsg.), Ökumene im Kirchenrecht? Grundlagen und Berührungspunkte evangelischen und katholischen Kirchenrechts Freiburg (Universitätsverlag) 1996
Enthält zwei Referate, gehalten an der Jahrestagung 1995 der Vereinigung für evangelisches Kirchenrecht zum Selbstverständnis des Kirchenrechts und zum Rechtsbegriff aus evangelischer und römisch-katholischer Sicht.

4. Auskünfte

Bei Fragen gibt der a.o. Experte Kirchenrecht gerne Auskunft:

Dr. iur. Ueli Friederich, Recht & Governance, Kramgasse 70, 3000 Bern 8

Tel. 031 312 33 30

friederich@recht-governance.ch

Fragen zur Prüfung können auch in den angebotenen Lehrveranstaltungen besprochen werden.

Dr. iur. Ueli Friederich